



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Commission d'experts techniques
Fachausschuss für technische Fragen
Committee of Technical Experts**

TECH-18011

12.06.2018

Original: EN

Erläuterndes Dokument

zu den Artikeln 6, 8 und 8a der ER APTU und deren praktischer Umsetzung

Annahme und Änderung von ETV, einschließlich Verfahren für dringende Änderungen

In diesem Dokument werden die allgemeinen Grundsätze und Praktiken für die Annahme und Änderung von ETV dargelegt. Die Verfahren, Aufgaben und Zuständigkeiten werden zusammengefasst, um dem Leser einen umfassenden Überblick zu geben. Auf der 11. Tagung ist es vom Fachausschuss für technische Fragen überarbeitet worden. Da es sich um ein erläuterndes Dokument handelt, enthält es keine rechtlichen Anforderungen. Der Inhalt des Dokuments ist rein informativ. Das anwendbare Recht ist im COTIF nachzulesen.

1. STANDARDVERFAHREN FÜR DIE ANNAHME ODER ÄNDERUNG VON ETV

1.1. ZUSTÄNDIGKEIT

In Übereinstimmung mit Artikel 20 § 1 b) COTIF und den Artikeln 6 und 8a APTU ist der Fachausschuss für technische Fragen (CTE) befugt, die Annahme einer ETV oder einer Vorschrift zur Änderung einer ETV zu beschließen.

1.2. ANTRAG

In Übereinstimmung mit Artikel 21 § 4 COTIF kann der Generalsekretär von sich aus Anträge zur Änderung des Übereinkommens vorlegen. In diesem Zusammenhang ist mit „Übereinkommen“ nicht nur das Grundübereinkommen gemeint, sondern auch seine Anhänge wie APTU und ATMF sowie die diese Anhänge ergänzenden Bestimmungen, wie z. B. die ETV.

Neben dieser allgemeinen Zuständigkeit des Generalsekretärs ist in Artikel 6 § 2 festgelegt, dass ein Antrag auf Annahme oder Änderung von ETV gestellt werden kann von:

- a) jedem Vertragsstaat;
- b) jeder regionalen Organisation gemäß Artikel 2 Buchst. x) ATMF;
- c) jedem repräsentativen internationalen Verband, für dessen Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit das Vorhandensein von ETV für Eisenbahnmateriale aus Gründen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit unerlässlich ist.

Es ist gängige und bewährte Praxis, dass jeder Vorschlag zur Annahme oder Änderung einer ETV zunächst in der Ständigen Arbeitsgruppe Technik (WG TECH) geprüft und diskutiert wird, bevor er dem CTE vorgelegt wird.

Hinsichtlich der Einberufung, der Tagesordnung und der Dokumente sieht die Geschäftsordnung des CTE in Artikel 8 Einberufung - Dokumente Folgendes vor:

§ 1 Mindestens drei Monate vor der Eröffnung der Tagung stellt der Generalsekretär

- a) *eine Einladung, die den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Eröffnung der Tagung enthält, sowie*
- b) *die vorläufige Tagesordnung*

den Mitgliedern des Fachausschusses und den Beobachtern zu.

§ 2 Die Dokumente für die Tagung werden den Mitgliedern des Fachausschusses und den Beobachtern mindestens zwei Monate vor der Eröffnung der Tagung vom Generalsekretär übersandt. Erhält der Generalsekretär ein Dokument von mehr als 10 Seiten, das nicht in allen Arbeitssprachen verfasst ist, gilt die Frist lediglich für die erhaltene(n) Fassung(en) des Dokumentes. Die Übersetzung(en) in die andere(n) Arbeitssprache(n) wird/werden so bald wie möglich bereitgestellt.

[...]

1.3. EINBERUFUNG EINER TAGUNG DES FACHAUSSCHUSSES FÜR TECHNISCHE FRAGEN

In der seit 11.2.2009 geltenden Fassung der Geschäftsordnung des CTE sind in Artikel 7 folgende Regeln für die Einberufung von Sitzungen festgelegt:

§ 1 Der Generalsekretär beruft den Fachausschuss gemäß Artikel 16 § 2 des Übereinkommens entweder von sich aus oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Fachausschusses oder auf Antrag des Verwaltungsausschusses gemäß Artikel 15 des Übereinkommens ein.

§ 2 Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 16 § 2 des Übereinkommens beruft der Generalsekretär den Fachausschuss auch auf Antrag einer regionalen Organisation ein, vorausgesetzt, dass dieser gemäß Artikel 4 § 2 die Stimmen von mindestens fünf Mitgliedern des Fachausschusses zustehen.

1.4. BESCHLUSS

In der Praxis kann ein CTE-Beschluss folgende Formen annehmen:

1. **Annahme einer neuen ETV** zu einem Teilsystem, Teilen davon oder einem anderen Thema gemäß Artikel 8 § 8 APTU, das bis dahin noch nicht von einer ETV abgedeckt war.

2. **Annahme einer ETV zur Ablösung einer bestehenden ETV:** In diesem Fall wird die bestehende ETV durch den Beschluss des CTE außer Kraft gesetzt und die neue ETV tritt an ihre Stelle. Ein solcher Beschluss wird gefasst, wenn die bestehenden Vorschriften umfassenden Änderungen unterzogen werden müssen, die einen Großteil der ETV betreffen.

3. **Änderung einer bestehenden ETV:** Das ursprüngliche Rechtsinstrument bleibt in Kraft, wird aber entsprechend dem CTE-Beschluss geändert. Mit der Änderung werden bestimmte Teile der ursprünglichen Vorschriften verbessert, neue Vorschriften hinzugefügt oder bestehende Vorschriften gestrichen. Die von der Änderung nicht betroffenen Teile der ursprünglichen ETV bleiben unberührt. Der Beschluss zur Änderung der ETV wird zum integralen Bestandteil letzterer und vom Inkrafttretensdatum des Beschlusses an ist die ETV in Verbindung mit allen Änderungen zu lesen.

Alle diese Fälle gelten als „Änderungen“ im Sinne des Artikels 35 COTIF.

1.5. NOTIFIZIERUNG

Im Anschluss an den Beschluss des CTE zur Annahme oder Änderung der ETV hat der Generalsekretär gemäß Artikel 35 § 1 COTIF die Pflicht, den Mitgliedstaaten diese Änderungen mitzuteilen. Er tut dies in Form eines Rundschreibens. In den ersten beiden der oben aufgezählten Fälle betrifft die Mitteilung die gesamte ETV, im dritten Fall lediglich die Änderungen.

Mit dieser Mitteilung wird das Inkrafttretensverfahren der Änderung formell eingeleitet. Die Bedingungen dafür, dass die Änderungen nach ihrer Mitteilung in Kraft treten können, sind in Artikel 35 §§ 3 und 4 COTIF festgelegt.

Im Fall einer vom CTE beschlossenen Änderung tritt diese am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Monat der Mitteilung in Kraft¹.

¹ Vorausgesetzt, das Inkrafttreten wird nicht durch Widersprüche vonseiten der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 § 4 COTIF verhindert.

1.6. VERÖFFENTLICHUNG

Gemäß Artikel 8 § 1 APTU müssen die ETV auf der Website der Organisation veröffentlicht werden. In § 3 desselben Artikels wird weiter präzisiert, dass die Veröffentlichung mindestens einen Monat vor dem Inkrafttreten zu erfolgen hat und dass das Inkrafttretensdatum der ETV auf der Website anzugeben ist.

Bei Annahme einer neuen ETV erfolgt die Veröffentlichung direkt. Das Sekretariat stellt die ETV in allen drei Sprachen im PDF-Format zur Verfügung.

Bei Annahme einer ETV zur Ablösung einer bestehenden ETV folgt die Veröffentlichung demselben Muster wie im ersten Fall. Darüber hinaus, und obwohl es im Übereinkommen nicht explizit vorgeschrieben ist, stellt das Sekretariat sicher, dass auch die vorherige Fassung auf der Website verfügbar bleibt. Dies kann einerseits deswegen wichtig sein, weil die Möglichkeit besteht, dass die vorherige Fassung während eines Übergangszeitraums anwendbar bleibt. Andererseits bietet es den Nutzen der Rückverfolgbarkeit; so können die Anforderungen ermittelt werden, auf deren Grundlage ein Fahrzeug in der Vergangenheit zugelassen wurde. Der Status der vorherigen ETV ändert sich in Übereinstimmung mit dem CTE-Beschluss; in den meisten Fällen bedeutet dies ihre Außerkraftsetzung.

Bei Änderung einer bestehenden ETV wird der CTE-Beschluss zur Änderung der ETV auf derselben Seite der Website veröffentlicht, auf der sich auch die bereits veröffentlichte ETV befindet. Wenn eine ETV mehr als einmal geändert wird, werden alle Änderungsbeschlüsse veröffentlicht.

Zu Informations- und Dokumentationszwecken wird das Sekretariat auch konsolidierte Fassungen der geänderten ETV veröffentlichen. Eine konsolidierte Fassung enthält alle bis zum gegenwärtigen Datum vorgenommenen Änderungen. Da das ursprüngliche Instrument und die Änderungen in der Regel nicht gleichzeitig in Kraft treten, ergibt sich als Folge, dass nicht alle Vorschriften einer konsolidierten Fassung das gleiche Inkrafttretensdatum haben. Aus diesem Grund dient eine konsolidierte Fassung lediglich der Information und enthält eine Ausschlussklausel zur Klarstellung ihres Status. In einer Tabelle auf der ersten Seite der konsolidierten ETV werden alle geltenden Änderungen aufgelistet. Eine konsolidierte Fassung ist als Dokumentationsinstrument gedacht und hat keinerlei Rechtskraft; die rechtlich bindenden Vorschriften, sind diejenigen, die vom Generalsekretär in Übereinstimmung mit Artikel 35 COTIF mitgeteilt werden.

2. MÖGLICHKEITEN ZUR DRINGENDEN ÄNDERUNG VON ETV

Da der CTE in der Regel einmal im Jahr zusammentritt, kann die Änderung von ETV im Standardverfahren recht lange dauern, insbesondere wenn ein offensichtlicher Fehler in einer ETV kurz nach einer CTE-Tagung festgestellt wird. In einem solchen Fall kann die Zeit zwischen der Feststellung eines Fehlers und dem Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen zur Behebung des Fehlers etwa eineinhalb Jahre dauern.

Artikel 8a - Mängel in ETV besagt:

- § 1 Erlangt der Fachausschuss für technische Fragen davon Kenntnis, dass eine angenommene ETV Fehler oder Mängel enthält oder die grundlegenden Anforderungen nicht vollständig erfüllt, so hat der Ausschuss die geeigneten Maßnahmen zu treffen, einschließlich:*
- a) der Entscheidung, ob die entsprechende ETV gemäß Artikel 6 und 8 zu ändern ist und*
 - b) Empfehlungen für gerechtfertigte vorläufige Lösungen.*
- § 2 Die Vertragsstaaten, regionalen Organisationen und Bewertungseinrichtungen sind verpflichtet, den Generalsekretär unverzüglich zu unterrichten, wenn sie in einer ETV Fehler oder Mängel feststellen.*

2.1. SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Die Anforderung in Artikel 8a APTU, dass der CTE „geeignete Maßnahmen“ ergreifen muss, bedeutet, dass es andere Verfahren für den CTE geben kann, um Änderungen an ETV vorzunehmen. In der Geschäftsordnung des CTE² ist hierzu in Artikel 21 § 3 die Möglichkeit eines schriftlichen Verfahrens vorgesehen:

§ 3 Wenn eine Angelegenheit außerhalb einer Tagung aufkommt und der Vorsitz, der Generalsekretär oder mindestens fünf Mitglieder des Fachausschusses der Meinung sind, dass ein Beschluss noch vor der nächsten Tagung des Fachausschusses gefasst werden muss, führt der Vorsitz eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß folgenden Regeln durch:

- a) wenn kein ständiger Vorsitz gewählt ist, gilt als Vorsitz jener der letzten Sitzung;*
- b) alle Mitglieder werden schriftlich über das Thema und den Grund einer solchen Abstimmung informiert;*
- c) über voneinander unabhängige Fragen wird getrennt abgestimmt;*
- d) die Mitglieder werden aufgefordert, dem Generalsekretär ihre Stimme schriftlich innerhalb einer bestimmten Frist (Datum und Uhrzeit) zu übermitteln, die mindestens einundzwanzig Kalendertage betragen muss;*
- e) der Eingang jeder Stimme wird vom Generalsekretär schriftlich bestätigt;*
- f) die innerhalb der Frist erhaltenen Antworten werden aufgezeichnet;*
- g) das Quorum ist das gleiche wie bei den Tagungen des Fachausschusses. Erreicht die Anzahl der vor Ablauf der Frist eingegangenen Antworten nicht das erforderliche Quorum, so gilt der Antrag als abgelehnt. Er kann jedoch bei der nächsten Sitzung des Fachausschusses erneut unterbreitet werden;*
- h) falls mindestens drei Mitglieder des Fachausschusses beantragen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen an einer Sitzung des Fachausschusses beraten werden sollen, ist das schriftliche Verfahren ohne Ergebnis abzubrechen; eine neue Sitzung des Fachausschusses muss dann so rasch wie möglich einberufen werden und*
- i) das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens wird allen Mitgliedern mitgeteilt.*

Die Abstimmung im schriftlichen Verfahren kann das gesamte Verfahren beschleunigen, unterliegt aber weiterhin den Bestimmungen des Artikels 35 § 3 COTIF, die Folgendes vorsehen:

[...] Die vom Fachausschuss RID oder vom Fachausschuss für technische Fragen beschlossenen Änderungen treten für alle Mitgliedstaaten am ersten Tage des sechsten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem der Generalsekretär sie den Mitgliedstaaten mitgeteilt hat.

Insgesamt beträgt die Zeit zwischen dem Antrag auf Änderung der ETV und deren Inkrafttreten also mindestens etwa fünf Monate (drei Wochen für die Abstimmung + eine kurze Frist für die Mitteilung + die in Artikel 35 § 3 COTIF genannte Frist).

2.2. SONSTIGE MÖGLICHKEITEN ZUM UMGANG MIT MÄNGELN IN ETV

Aus dem oben erläuterten Verfahren wird deutlich, dass wahrlich dringende Änderungen an ETV nicht möglich sind.

² http://otif.org/fileadmin/user_upload/otif_verlinkte_files/02_organe/06_fachaus_tech/RI-CTE_11_02_2009_d.pdf

Das vom CTE 8 überarbeitete erläuternde Dokument zu den ATMF 2015 enthält einige nützliche Anhaltspunkte in diesem Zusammenhang. Die relevanten Teile dieses Dokuments werden nachstehend zusammengefasst.

In Bezug auf das Ruhen oder den Entzug von Betriebszertifikaten (die den Nachweis für die Betriebszulassung liefern):

Artikel 10a § 2 regelt den Entzug von Betriebszertifikaten. Es handelt sich hierbei um eine rigorose Maßnahme, mit der ein Fahrzeug seine Zulassung zum internationalen Betrieb verliert. Es besteht eine Symmetrie zwischen Artikel 10a § 2b, wonach der Halter Mängel zu beseitigen hat, und Artikel 11 § 8, wonach der Halter das Zertifikat aufbewahrt. Wenn eine Behörde den Entzug eines Zertifikates gemäß Artikel 10a § 2b plant, hat sie somit den Halter zu kontaktieren. Wenn der Entzug des Zertifikates nicht unmittelbar erfolgt, kann der Halter je nach Art des Konformitätsproblems angewiesen werden, die Mängel zu beseitigen, um so den Entzug des Zertifikates zu verhindern. Das Betriebszertifikat kann ausschließlich von der zuständigen Behörde entzogen werden, die es ausgestellt hat. Der Entzug ist im nationalen Fahrzeugregister unter Eintragungspunkt 10 zu dokumentieren.

Artikel 10a § 4 regelt das Ruhen von Betriebszertifikaten. Das Ruhen ist eine vorübergehende Maßnahme, während der das Fahrzeug nicht im internationalen Verkehr betrieben werden darf. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, ein Zertifikat ruhen zu lassen, wenn einer der in Artikel 10a § 4 aufgelisteten Gründe eingetreten ist, unabhängig davon, ob sie selbst oder die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates das Zertifikat ausgestellt haben. Das Ruhen des Zertifikates ist im nationalen Fahrzeugregister unter Eintragungspunkt 13.3 zu dokumentieren. Die nicht vorschriftsmäßige Instandhaltung durch die ECM könnte ein Grund für das Ruhen eines Zertifikates sein. Wenn das Problem von der ECM verursacht wurde, kann der Halter die Mängel beheben, indem er die Leistung der ECM verbessert oder die ECM wechselt. Dies steht im Einklang mit Artikel 15 § 1, wonach der Halter die ECM bestimmt. Sobald der Grund für das Ruhen beseitigt ist, erlangt das Zertifikat seine Gültigkeit zurück.

Folge:

Ein Betriebszertifikat kann nur von der zuständigen Behörde entzogen werden, die es ausgestellt hat.

Das Ruhen des Zertifikates kann jedoch auch von jeder anderen zuständigen Behörde beschlossen werden.

Darüber hinaus hat auch der CTE gewisse Kompetenzen:

Der CTE kann Vertragsstaaten gemäß Artikel 16 § 4 anweisen, Betriebszertifikate bestimmter Fahrzeugtypen infolge von Unfällen oder Zwischenfällen ruhen zu lassen.

Gemäß Artikel 5 § 7 ATMF ist der CTE berechtigt, die Vertragsstaaten anzuweisen, Betriebszertifikate, die nicht vorschriftsmäßig ausgestellt wurden, ruhen zu lassen oder zu entziehen.

Die (straf-)rechtlichen Konsequenzen werden im COTIF jedoch nicht geregelt:

Die rechtlichen Konsequenzen einer Nichteinhaltung der Vorschriften sollten von dem Staat festgelegt werden, der die Erstzulassung des Fahrzeugs gemäß Artikel 18 § 1 ATMF vorgenommen hat.

Stilllegung und Zurückweisung von Fahrzeugen:

Wenn eine zuständige Behörde den Verdacht hat, dass ein Fahrzeug die geltenden technischen Anforderungen nicht erfüllt, ist sie berechtigt, das Fahrzeug zwecks Prüfung stillzulegen. Die Prüfung sollte so schnell wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden durchgeführt werden.

Wird die Nichtübereinstimmung festgestellt, führt dies zum Ruhen des Betriebszertifikates gemäß Artikel 10a.

Prüforgane oder zuständige Behörden, die die Qualifikations- und Unabhängigkeitskriterien nicht erfüllen:

Wenn ein Vertragsstaat den Verdacht hat, dass ein Prüforgan oder eine zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates die Qualifikations- und Unabhängigkeitskriterien nicht erfüllt, hat er gemäß Artikel 5 § 7 ATMF den Fachausschuss für technische Fragen (CTE) darüber zu unterrichten. Der CTE hat den betreffenden Vertragsstaat innerhalb von vier Monaten über die notwendigen Änderungen zu informieren, die am Prüforgan oder an der zuständigen Behörde vorzunehmen sind, damit sie ihren Status behalten können. Der CTE kann die Vertragsstaaten anweisen, auf den Arbeiten des betreffenden Prüforgans oder der betreffenden zuständigen Behörde ausgestellte Zertifikate ruhen zu lassen oder zu entziehen. Wenn der betreffende Vertragsstaat diesen Anweisungen nicht Folge leistet, können andere Vertragsstaaten das betreffende Fahrzeug gemäß Artikel 17 § 3 stilllegen.

Daraus ergibt sich, dass sowohl die operativen Akteure als auch die Behörden mehrere Möglichkeiten haben, sich sofort mit sicherheitskritischen Fragen zu befassen. So kann der CTE beispielsweise die Vertragsstaaten anweisen, die Betriebszertifikate bestimmter Fahrzeugtypen nach Unfällen oder Zwischenfällen ruhen zu lassen, und die zuständigen Behörden können ein Fahrzeug zwecks Prüfung stilllegen, wenn der Verdacht besteht, dass es nicht den geltenden technischen Vorschriften entspricht. Die Sicherheit des Eisenbahnsystems sollte und wird sich auch nicht ausschließlich auf die Richtigkeit der technischen Vorschriften stützen. Dennoch sollten sicherheitskritische Fehler, die in einer ETV festgestellt werden, so schnell wie möglich behoben werden.
